

---

# Fahrschulwesen

---

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Das Berichtsjahr 2017 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht Herausforderungen bereit. Wichtigstes Ereignis in diesem Zusammenhang ist die Verabschiedung des neuen Fahrlehrergesetzes durch Bundestag und Bundesrat, das nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im Juli 2017 nun am 01.01.2018 in Kraft treten wird.

Auch 2017 waren Fahrschulen weiterhin einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Mit mehr als 150 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl zwar rückläufig. Trotzdem setzt die Wettbewerbszentrale ihre Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Verbänden unvermindert fort. Vorträge auf Fachveranstaltungen und im Rahmen der Fahrlehrerweiterbildung sowie Beiträge in Fachzeitschriften geben Teilnehmern und Lesern wichtige Informationen, um Fehler bei der Werbung zu vermeiden.

Mehr als 90 Prozent der von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In 2 Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Mehr als 13 Beanstandungen konnten auch ohne förmliche Abmahnung mit einem Hinweisschreiben erledigt werden.

---

## Reform des Fahrlehrerrechts

---

Mehr als 20 Jahre nach der ersten Initiative für eine Reform des Fahrlehrerrechts wird am 01.01.2018 das neue Fahrlehrergesetz in Kraft treten.

Das Gesetz hat u. a. folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Möglichkeiten von Kooperationen zwischen Fahrschulunternehmern werden verbessert. Fahrschulen können Teile der Ausbildung ihren Kollegen übertragen. Darüber hinaus ist die Bildung von Gemeinschaftsfahrschulen erleichtert worden und die Regelungen über die Zahl der möglichen Zweigstellen einer Fahrschule wurden gelockert.
- Ebenfalls neu geregelt werden die Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf. Das Mindestalter für die Anwärter wird von 22 auf 21 Jahre abgesenkt. Das ursprüngliche Vorhaben, die Regelung zum Bildungsabschluss zu ändern und die Voraussetzungen zu erhöhen, wurde fallengelassen. Darüber hinaus sind Fahrlehrer verpflichtet, regelmäßig den Nachweis der gesundheitlichen und charakterlichen Eignung zur Ausübung dieses für die Verkehrssicherheit wichtigen Berufes zu erbringen.
- Der Inhalt der Fahrlehrerausbildung wird modernisiert. Ziel ist eine Verbesserung der pädagogischen Qualität der Fahrausbildung durch die entsprechen-

de Konkretisierung entsprechender Elemente in der Ausbildung. Darüber hinaus wird als Mindestdauer der Ausbildung ein Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Neue Inhalte sollen zum Erwerb besserer verkehrspädagogischer Kompetenzen führen. Darüber hinaus gibt es mit dem neuen Gesetz klarere Fristen für die verpflichtende Weiterbildung. Fahrlehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und diesen Nachweis auch gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erbringen.

- Im Bereich der Fahrschulüberwachung gibt das neue Gesetz nur die Rahmenbedingungen vor, die Bundesländer sind aufgerufen, die entsprechenden erforderlichen Details selbst zu regeln.

Das Gesetz beinhaltet in einem wesentlichen Teil auch eine Entbürokratisierung, die letztlich auch eines der tragenden Argumente für die Reform gewesen ist. Es wurden Anzeigepflichten gestrichen, das bisher verpflichtende Berichtsheft und der Tagesnachweis werden abgeschafft. Allerdings hat sich der Gesetzgeber entschlossen, arbeitszeitliche Spezialvorschriften beizubehalten und die Dauer der Tätigkeit der Ausbildung für einen Fahrlehrer auf 495 Minuten auch weiterhin zu begrenzen.

In einem weiteren Schritt erfolgt eine grundlegende Überarbeitung aller Rechtstexte. Zahlreiche Verordnungen und Rechtsregeln müssen angepasst werden. Auch die Fahrlehrerschaft und ihre berufsständischen Interessenvertretungen sind damit beschäftigt, die Umsetzung der neuen Regeln vorzubereiten und durchzuführen.

---

## Preiswerbung

---

Auch im Berichtsjahr 2017 beschäftigt sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Die grundlegenden Inhalte werden auch in dem ab 01.01.2018 geltenden § 32 Fahrlehrergesetz erhalten.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. Dieser Auffassung hat sich auch das LG Aschaffenburg in einem aktuellen Urteil nochmals angeschlossen (LG Aschaffenburg, Anerkenntnisurteil vom 31.07.2017, Az. 2 HK O 15/17; F 5 0089/17). Darüber hinaus verstößt nach einer weiteren Entscheidung des Landgerichts Berlin die Beschränkung des Grundbetrages auf den Besuch von 14 Theorieeinheiten gegen § 19 Fahrlehrergesetz (LG Berlin, Anerkenntnisurteil vom 03.08.2017, 52 O 16/17; F 5 0349/16).

---

## Irreführende Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren

---

In zwei Grundsatzverfahren hat die Wettbewerbszentrale Hinweise auf eine Preisersparnis beim Einsatz von Fahrsimulatoren in der Führerscheinausbildung als irreführend gerichtlich untersagen lassen.

Aktuell hat das Landgericht Bielefeld die Aussage „Die ersten Fahrstunden auf unserem Simulator – spart Geld, macht Spaß und ist ein toller Einstieg in die Welt des Autofahrens“ als irreführend untersagt (LG Bielefeld, Urteil vom 09.05.2017, Az. 15 O 110/16; F 5 0396/16). Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Nachweis einer Kosteneinsparung bisher nicht erbracht worden ist.

Im zweiten Fall hat die Wettbewerbszentrale untersagen lassen, für den Einsatz eines Fahrschulsimulators bei der Führerscheinausbildung mit der Aussage zu werben „Unsere Schüler sparen durch den günstigeren Preis der Simulator-Einheiten bis zu 240,00 Euro pro Kurs“ (Landgericht Gera, Urteil vom 20.02.2017, Az. 11 HK O 57/16; F 5 0167/16). Das Gericht entschied, dass mit derartigen Ersparnis-Aussagen nicht geworben werden darf, bis es hierzu empirische Erfahrungen im Sinne von gesicherten Daten gibt. Die Frage der Einsparung beziehungsweise deren Höhe hänge

insbesondere auch von den persönlichen Fähigkeiten des Fahrschülers ab. Es könne durchaus sein, dass es zu gar keiner Einsparung komme.

Auslöser derartiger Werbemaßnahmen war eine in der Fahrlehrer-Branche kursierende Studie des Institutes für Automobilwirtschaft von April 2016. Diese beruht allerdings nicht auf tatsächlich erhobenen konkreten Daten, sondern auf Befragungen von Fahrschulunternehmen und Fahrschülern. Die Studie selbst weist darauf hin, dass in ihr ein wissenschaftlicher Beleg für eine Kostenersparnis nicht gesehen werden kann. Gleichwohl haben einige Unternehmer für den Einsatz der Simulatoren in ihrer Fahrschule mit dem Argument der Preisersparnis geworben. Fahrschulen sind jedoch per Gesetz zur Preistransparenz bei ihrer Werbung verpflichtet. Umso wichtiger ist es, nicht mit der falschen Behauptung einer Preisersparnis potenzielle Fahrschüler in die Irre zu führen.

In einem weiteren Fall hat die Wettbewerbszentrale die Werbung mit einer Anerkennung eines Fahrschulsimulators ebenfalls wegen Irreführung außergerichtlich unterbunden. Eine Anerkennung der Geräte durch die zuständigen Aufsichtsbehörden gibt es derzeit nicht (F 5 0168/17).

---

## Vergleichende Werbung für „Neue Ausbildungsidee“

---

Eine Gesellschaft, die sich nach ihrer Handelsregister-eintragung mit Verkehrserziehung, insbesondere Straßenverkehrsausbildung sowie Organisation und Verwaltung von Fahrschulen, beschäftigt, hatte im Rahmen einer als Anzeige gekennzeichneten Zeitungsveröffentlichung die Eröffnung einer Fahrschule beworben – mit dem Hinweis, dass diese Fahrschule die traditionelle Führerscheinausbildung in Frage stelle, „weil sie nicht nur falsch, sondern gefährlich sein soll“.

Hintergrund dieser Ankündigung war das vom Geschäftsführer der GmbH unter dem Titel „Gefahrwahrnehmungs-Ausbildung in der Fahr-Ausbildung“ ersonnene Konzept der Vermittlung von Verhaltensmustern in Gefahrensituationen. Die Wettbewerbszentrale be-

anstandete diese Form der Werbung als pauschal herabsetzend und diskriminierend, weil es tatsächlich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der getroffenen Aussagen im Hinblick auf die Führerscheinausbildung von Fahrschulen gibt.

Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht Hildesheim an und untersagte die beanstandeten Textpassagen mit dem Hinweis, dass sie herabsetzend und verächtlich machend seien (LG Hildesheim, Urteil vom 21.03.2017, Az. 11 O 24/16; F 5 0264/16). Die mehrfach getroffene Aussage, die Ausbildung anderer Fahrschulen sei lebensgefährlich, sei weder objektivierbar noch zulässig. Das Gericht wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass es dem Unternehmen unbenommen sei, die Vorzüge der eigenen Leistungen im Rahmen eines Vergleiches herauszustellen. Eine Verunglimpfung von Mitbewerbern sei jedoch nicht zulässig. Ergänzend wies das Gericht auch darauf hin, dass die pauschalen Aussagen in Bezug auf die „traditionelle Führerscheinausbildung“ auch unrichtig seien.

Das Unternehmen versuchte zudem im Rahmen des Prozessverfahrens, eine wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit damit in Abrede zu stellen, dass es keine Fahrschule betreibe und die entsprechende Veröffentlichung nicht in Auftrag gegeben habe. Die Wettbewerbszentrale konnte aber durch entsprechende Bestätigungsschreiben des Zeitungsverlages nachweisen, dass die beanstandeten Texte von der Beklagten dem Verlag zur Verfügung gestellt wurden.

---

## Internetwerbung/Impressum

---

Obwohl in Beiträgen, Vorträgen und Aufsätzen immer wieder auf die Impressumspflicht im Internet hingewiesen wird, gab es auch 2017 wieder einige Beschwerden darüber, dass ein Impressum insbesondere in den Internetauftritten der Fahrschulen gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Es blieb zum Beispiel unklar, wer die Fahrschule betreibt oder auf Facebook fehlte das Impressum ganz. Häufiger Fehler war auch das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 32 Fahrlehrergesetz (F 5 0034/17). Zu die-

ser Angabe sind Fahrschulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet. Solche Fehler lassen sich leicht vermeiden, wenn man das Impressum einmal auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

---

## Ausblick

---

Die Umsetzung des neuen Fahrlehrerrechts wird 2018 das bestimmende Thema in der Fahrlehrerschaft sein. Die neuen und noch neu zu schaffenden Regelungen werfen im Detail viele Fragen auf, die es noch zu klären gilt. Dabei setzen sich Fahrschulen, ihre Verbände und auch die Wettbewerbszentrale in gleichem Maße für fairen Wettbewerb und eine Klärung von Sachfragen mit Augenmaß ein.